



An die
Innungsbetriebe

Stade, 10.05.2021

Newsletter Corona 109 – Testbescheinigung durch den Arbeitgeber, Erleichterungen für Getestete, Geimpfte und Genesene

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

anbei erhalten Sie Informationen zur Frage, **wann und wie eine Arbeitgeber-Testbescheinigung möglich ist.**

Zudem finden Sie anliegend die **am 09. Mai 2021 in Kraft getretene COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV.**

In dieser Verordnung wird u.a. die Frage beantwortet, wie man nachweist, „negativ getestet“ zu sein. Dies ist wichtig, da auch die aktuelle Niedersachsen Corona-Verordnung die eingeräumten Lockerungen beim Einkaufen, Restaurant-Besuch oder Reisen von entsprechenden Testnachweisen abhängig macht.

Wie weist man nach, einen negativen Test gemacht zu haben? Vgl. hierzu § 2 Nr. 7

Durch einen Testnachweis, auf Papier oder elektronisch, wenn die zugrundeliegende Testung

- durch einen zulässigen Test erfolgte (PCR, Antigen-Schnelltest durch Dritte oder zugelassene Selbsttests, also: in-vitro Diagnostik, die für den direkten Erregernachweis des Corona-Virus bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind)
- und maximal 24 Stunden zurückliegt,
- und wenn die Testung
 - a) vor Ort **unter Aufsicht** desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist (also Betriebsinhaber, Geschäftsinhaber oder von ihnen dafür eingesetzte Personen/Mitarbeiter),
 - b) **im Betrieb des/der Arbeitnehmerin stattfindet und dabei durch Personal durchgeführt wird, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt**, oder
 - c) von einem **Leistungserbringer** nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung **vorgenommen oder überwacht** wurde (z.B. Bürgertests)

*Frau Yarar - Tel.: 04141/5212-27 * Fax: 04141/5212-52 * eMail: yarar@khw-std.de

Hinweis: Leistungserbringer nach § 6 der Corona-Test-Verordnung sind folgende Personen:

(1) Leistungen nach § 1 Absatz 1 und 4 werden erbracht

1. durch Impfzentren und durch mobile Impfteams, die einem bestimmten Impfzentrum angegliedert sind,
2. durch Arztpraxen, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, und
3. durch die als an einem bestimmten Impfzentrum angegliedert geltende a) beauftragte Fachärzte für Arbeitsmedizin und Ärzte mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ (Betriebsärzte), b) beauftragte überbetriebliche Dienste von Betriebsärzten und c) beauftragte Arztpraxen, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen.

Was bedeutet das nun für Bescheinigungen durch Arbeitgeber/Innen, wenn die Arbeitnehmer im Betrieb Selbsttest-Kits angeboten bekommen?

• Die Bescheinigung eines negativen Tests für Ihre Mitarbeiter können Sie nur dann ausstellen, wenn die Arbeitnehmer/innen

den Selbsttest unter Aufsicht vornehmen.

Die Aufsicht kann entweder durch den/die Chef/in aber auch von Personen erfolgen, die dafür eingesetzt werden.

Das Hinzuziehen von betriebsfremden, sachkundigen Dritten soll nicht nötig sein.

• Was muss ich beachten, wenn die Selbsttests unter Aufsicht vorgenommen werden sollen?

Natürlich müssen die Möglichkeiten hierfür gegeben sein, d.h. es müssen die entsprechenden Hygienevorschriften beachtet werden können.

Sind bei der Testdurchführung mehrere Personen im Raum, müssen die Mindestabstände und Maskenpflicht (außer natürlich bei der konkreten Test-Durchführung für die sich testende Person) beachtet werden.

Die aufsichtführende Person muss mit einem Abstand von mindestens 2 m von der sich testenden Person getrennt sein. Es sind Selbsttests der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) gelisteten Tests zur Eigenanwendung durch Laien entsprechend den Herstellerangaben zu verwenden. https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html

Die Personen, die die Vornahme der Selbsttests beaufsichtigten und das Ergebnis bestätigen, müssen die richtige Handhabung des Tests kennen, damit sie grobe Fehler bei der Anwendung erkennen.

• Die Bescheinigung eines negativen Tests für Ihre Mitarbeiter kann also von Ihnen nicht ausgestellt werden,

wenn die Arbeitnehmer/innen den Test aus organisatorischen Gründen nicht unter Aufsicht, z.B. vor Arbeitsbeginn zu Hause, durchführen.

Welche Angaben müssen enthalten sein, wenn Arbeitgeber/innen eine Bescheinigung ausstellen?

Familienname, Vorname, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer (Kontaktdaten) der jeweiligen Person sowie das Erhebungsdatum und die Erhebungsuhrzeit.

Die Kontaktdaten sind für die Dauer von drei Wochen nach der Erhebung aufzubewahren, da es sich um die Arbeitnehmer/innen handelt, ist hier keine gesonderte Ablage erforderlich. Die Daten sind bekannt. **Anliegend finden Sie ein Muster für eine Arbeitgeber-Bescheinigung.**

Für wen kommen auch in den Gebieten mit einer Inzidenz von 100 und höher „Erleichterungen“ bzw. für wen gelten welche Einschränkungen dann nicht mehr?

Zu den Erleichterungen bei Inzidenzen von unter 100 vgl. die Regelungen der bereits versandten Niedersachsen Corona-Verordnung.

In jedem Fall nur **für symptomfreie Menschen**, die

- **geimpft** sind mit einem vom Paul Ehrlich Institut anerkannten Impfstoff mit der für ihn entsprechend vorgesehenen Dosis nach 14 Tagen
- **genesen** sind mit zusätzlicher einmaliger Impfung
- **negativ getestet** sind (vgl. dazu unten)

Was sind symptomfreie Menschen?

Z.B. keine Atemnot, kein neu auftretender Husten, kein Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust.

Und welche Erleichterungen kommen für Geimpfte und Genesene?

Keine Pflicht, die Ausgangsbeschränkungen einhalten zu müssen

- Keine Pflicht, sich testen zu lassen, wenn z.B. für einen Zugang zum Einzelhandel, zu Veranstaltungen oder für körpernahe Dienstleistungen, ein Test verlangt wird.
- Keine Beschränkungen mehr bei privaten Zusammenkünften, wenn dort nur Geimpfte und Genesene zusammenkommen.
Zudem zählen Geimpfte und Genesene nicht als „weitere Person“ im Sinne der Bundesnotbremse bzw. der Länderverordnungen.
- Keine Pflicht zur Absonderung im Falle des Kontakts mit einem Infizierten: **Dies ist im Arbeitsverhältnis gerade jetzt von Bedeutung, wenn wir in der Belegschaft Geimpfte und Nichtgeimpfte haben, bei letzteren kann es ja weiterhin zur Quarantäneanordnung kommen.**

Aber: Die Ausnahme von der Absonderungspflicht greift dann auch für Geimpfte nicht, wenn die Pflicht zur Absonderung wegen des Kontakts zu einer Person besteht, die mit einer Virusvariante des Corona-Virus infiziert ist, die aus einem Virusvariantengebiet im Sinn der Coronavirus-Einreiseverordnung stammt.

Bei welchen Einschränkungen bleibt es auch für Geimpfte und Genesene?

- eine Mund-Nasen-Bedeckung, einen Mund-Nasen-Schutz oder eine Atemschutzmaske zu tragen, wie für den jeweiligen Aufenthaltsort durch die Niedersachsen Corona-Verordnung oder Allgemeinverfügungen vorgeschrieben
- Abstandsgebot im öffentlichen Raum – wie für den Aufenthaltsort vorgeschrieben.

Wie weist man seine Impfung nach?

Durch einen sogenannten Impfnachweis auf Papier (verkörperte Form) oder in elektronischer Form
Hier wird bekanntlich neben dem klassischen Impfausweis an weiteren transportablen Nachweisen gearbeitet, die noch nicht weiter konkretisiert wurden.

Wie weist man seinen Status als Genesener nach?

Durch einen sogenannten Genesenen-Nachweis auf Papier (verkörperte Form) oder in einem elektronischen Dokument, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Geschäftsstelle unter 04141 - 52 12 - 0.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'D. Böckmann', written in a cursive style.

(Detlef Böckmann)
Hauptgeschäftsführer
Anlagen